

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Januar 1874.

1. Verwaltung der Strafanstalt.

Ueber den Bericht der Deputation für die Gefängnisse vom 29. October 1873 erklärt sich die Bürgerschaft wie folgt:

Sie verkennet nicht, daß in Folge der Entfernung der Strafanstalt von der Stadt und in Folge des von der Deputation ganz richtig hervorgehobenen Princip's, daß für den Betrieb der Oekonomie und der Fabrik die Erreichung der Strafzwecke maßgebend sein muß, ein Gesichtspunkt, dessen Anwendung vorzugsweise von dem Director beurtheilt werden kann, es sich empfiehlt, dem Director ausgedehntere Befugnisse zu ertheilen, als in ähnlichen Verhältnissen sonst bei uns üblich ist.

Sie kann jedoch die Ansicht der Deputation nicht theilen, daß diese Rücksicht es nöthig mache, dem Rechnungsführer erst, nachdem von dem Director Anschaffungen gemacht oder Bestimmungen über den Verkauf der Fabrikate und den Preis derselben getroffen sind, Kunde davon und Gelegenheit zu etwaigen Monitorien zu geben.

Sie genehmigt daher die von der Mehrheit der Deputation in Betreff der Stellung des Directors gefaßten Beschlüsse nur mit der Einschränkung, daß die Beaufsichtigung der Oekonomie und des Fabrikbetriebes von der Deputation dem Rechnungsführer ausdrücklich übertragen und der Director angewiesen werde, denselben nach näherer zwischen ihnen zu treffender Verabredung in fortlaufender Kunde davon zu erhalten, so daß der Rechnungsführer berechtigt und im Stande ist, jederzeit von den Anschaffungen, sowie von dem Verkaufe und Preis der Fabrikate Kenntniß zu nehmen und Einwendungen dagegen zu machen; bei Meinungsverschiedenheiten muß es dem Director freistehen, sich an die Deputation durch den Vorsitz der derselben zu wenden.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, in die dem Director zu ertheilende Instruction einen dem entsprechenden Satz aufzunehmen.

Schließlich bemerkt die Bürgerschaft, daß sie lediglich in Berücksichtigung der bei der Strafanstalt in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse und lediglich für die Verwaltung dieser Anstalt einer Erweiterung der Befugnisse des Beamten, dem Rechnungsführer gegenüber, ihre Zustimmung ertheilen kann, und daß keine Consequenz daraus für irgend eine andere Verwaltung gezogen werden darf.

2. Verlegung des Militärschießplatzes.

Die Bürgerschaft genehmigt den von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit den drei kirchlichen Verwaltungen abgeschlossenen Vertrag und die projectirte Verlegung des Schießstandes des Militärs, bewilligt die Kosten der Herstellung mit *M.* 45,000. — und ist damit einverstanden, daß die Kosten des Grunderwerbs und der Herstellung des Schießstandes auf das Separatconto der außerordentlichen Verwendungen anzuweisen seien.

Bei dieser Gelegenheit wünscht sie ihrerseits einen Bericht der Weide-deputation über die Ausführung des früheren Beschlusses, die Ueberweisung des bisherigen Schießstandes an den Bürgerpark betreffend.